

Beschlussvorlage

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Vorl.Nr.: V/2020/0016

Datum: 07.10.2020

Gremium	Sitzung am		
Rat	04.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadtwerke Meckenheim vom 29. Februar 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Betriebsatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom _____ wie folgt zu erlassen:

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), § 7 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 114 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW– vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 04. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

Artikel I

1.

§ 5 ändert sich wie folgt:

Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Ausschussmitgliedern. Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Die Bestellung dieser Mitglieder richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der den Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen des § 114 Abs. 3 GO NRW i.V.m. der „Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebes für die Wahl in den Betriebsausschuss“ (Eig-WO). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit den Beschäftigtenvertretern die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

2.

§ 17 ändert sich wie folgt:

Diese Betriebsatzung tritt anstelle der bisherigen Betriebsatzung für das Wasserwerk der Stadt Meckenheim vom 12. Dezember 2019.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am _____ in Kraft.

Begründung

In Zusammenhang mit der Neubesetzung der Ausschüsse nach der Kommunalwahl 2020 und der damit verbundenen Integration von zwei Beschäftigtenvertretern in den Betriebsausschuss der Stadtwerke, ist die Betriebsatzung der Stadtwerke anzupassen.

Auf Basis von § 114 Abs. 3 Gemeindeordnung gehören zwei Mitarbeiter der Stadtwerke dem Stadtwerkeausschuss an, da die Stadtwerke mehr als zehn, aber weniger als 51 Mitarbeiter haben. Der §5 Zusammensetzung ist in Bezug auf die Ausschussgröße insofern von 13 auf mindestens 15 Mitglieder zu erweitern.

Damit würden wie bisher 13 politische Vertreter dem Ausschuss angehören, sowie zwei Beschäftigtenvertreter.

Zur weiteren Besetzung des Ausschusses ist zu beachten, dass die Anzahl der sachkundigen Bürger mit den beiden Mitarbeitern der Stadtwerke geringer sein muss als die Anzahl der Ratsmitglieder. Folglich benennen die Fraktionen für den zukünftigen Stadtwerkeausschuss maximal 5 sachkundige Bürger und mindestens 8 Ratsmitglieder.

Meckenheim, den 07.10.2020

Christian Wilhelm
Sachbearbeiter

Heinz-Peter Witt
1. Betriebsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

